Elektronisch an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 28. Mai 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung bezüglich der Umsetzung des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien auf Verordnungsstufe und weitere Änderungen der betroffenen Verordnungen (Vernehmlassung 2024/2)

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit zu obiger Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Gerne machen wir davon Gebrauch.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und Anliegen zu prüfen, und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Stéphanie Penher

Geschäftsführerin

VCS Verkehrs-Club der Schweiz

Stellungnahme

1. Fehlende Umsetzung

EnG Art. 2 und 3 und Art. 55 Ausbauziele

In den Verordnungen gibt es keinerlei Erwähnung der im Gesetz festgelegten Ziele für den Ausbau der Produktion von Elektrizität aus neuen erneuerbaren Energien für das Jahr 2035 bzw. 2050. Dabei gäbe es sowohl bei den Förderinstrumenten, als auch Tresoriedarlehen oder dem Standardstromprodukt Möglichkeiten, die Erreichung dieser ambitionierten Ziele zu beanreizen. Wir erwarten daher, dass entsprechende Vorschläge in der ersten Publikation der 5-Jahresziele im Herbst 2024 enthalten sind.

Es ist klar, dass die jährlichen Energiestatistiken und der Monitoringbericht als wichtiges Umsetzungsinstrument für diese beiden Artikel verwendet werden. Da eine Reihe neuer Förderinstrumente eingeführt wird, ist es jedoch wichtig, dass z.B. der Zubau auf Parkplätzen, Fassaden etc. ebenfalls erfasst wird.

Zudem ist es heute so, dass weder der gesamte Ertrag aus Solaranlagen noch der Stromverbrauch erfasst wird. So dürfte heute aufgrund des nicht gemessenen oder nicht gemeldeten Eigenverbrauchs sowohl der Solarertrag als auch der Stromverbrauch unterschätzt werden. Dies verhindert eine korrekte Evaluation der Politikinstrumente. Durch eine klare Verknüpfung der künftigen Datenplattform im StromVG und den Zielen im EnG muss die Verbindlichkeit erhöht werden.

EnG Art. 44 Energieetiketten

Verständnis haben wir, dass die Angabe zum Gebrauch über den ganzen Lebenszyklus eines Produktes noch nicht umgesetzt wird. Teilweise z.B. bei den Personenwagen sind die Daten der EU dazu noch nicht verfügbar.

Fragwürdig finden wir hingegen, dass alle anderen mit Art. 44 Abs. 1 Bst a und d diskussionslos beschlossenen Zusatzinformationen auf den Energieetiketten nicht per 2025 ausgewiesen werden. Zumal die Energieetikette für Personenwagen per 1.1. 2025 ohnehin überarbeitet wird (bereits vernehmlasste Neueinteilung der Fahrzeuge in die Effizienzkategorien, die wir sehr unterstützen). Die Begründung des Bundesrates auf Seite 70 bzw. 71 der Botschaft zur Gesetzesänderung ist weiterhin aktuell. Besonders relevant ist die Gesetzesänderung bei den Angaben zu den finanzrelevanten Unterschieden von Personenwagen aufgrund der Energiekosten. Wir erinnern in diesem Zusammenhang an die Begründung des Bundesrats in der Botschaft.

Es ist bekannt, dass ein beträchtlicher Teil in der Grössenordnung von 20% der Autofahrenden denken, Elektroautos seien teuer, weil sie die Betriebskosten von Elektroautos (Energie- und Wartungskosten) überschätzen. Von Bedeutung ist diese Information v.a. in den nächsten 2 bis 5 Jahren in denen Elektroautos noch zu in der Regel höheren Anschaffungskosten führen. Eine späte Einführung bringt wenig Nutzen.

Die im Ergebnisbericht zur Vernehmlassung der Gesetzesänderung erwähnten Kritikpunkte zur Anpassung der Personenwagen-Energieetikette betreffen offensichtlich nicht diese Vergleichsangaben gemäss Art. 44 Abs. 1 Bst. d sondern das bei Fahrzeugen ohnehin noch nicht umsetzungsreife aber notwendige Thema Lebenszyklus.

Alle Angaben für die finanzrelevanten Minder- bzw. Mehrausgaben bei den Energiekosten pro Neuwagenmodell für z.B. 100'000km sind vorhanden (WLTP-Verbrauch in Liter oder kWh oder beides pro 100km * durchschnittlicher Energiepreis CHF / Liter oder kWh * 1000). Als Vergleichswert ist für alle Modelle der gleiche, nach Verkaufszahlen gewichtete Durchschnittswert zu wählen. Ein je nach Fahrzeugkategorie unterschiedlicher Vergleichswert ist nicht nötig oder gar zwingend, ist doch auch für CO2 der ausgewiesene Vergleichswert für PKWs aller Kategorien derselbe.

Für Plug-in-Hybride ist gemäss kürzlich veröffentlichten Messresultaten der EU eine Multiplikation mit dem Faktor 3.5 für den Treibstoffverbrauch und die CO2-Emissionen (und damit indirekt für die Treibstoffkosten) angezeigt (Bericht der EU vom März 2024). Eine Verbesserung würde bei Plug-in-Fahrzeugen eine Darstellung analog der deutsche Energieetikette bringen. Dort werden mit einem zweiten Wert die Emissionen ausgewiesen, falls bei entladener Batterie mit Verbrennungsmotor gefahren wird.

Die Rahmenbedingungen für die Elektromobilität sind momentan schlechter als bei der Ausarbeitung der Neuerung (Rückgang des Wachstums bei den Marktanteilgewinne, Entscheid beim neuen CO2-Gesetz bzgl. Ladestationen-infrastruktur und Nicht-Berücksichtigung der zunehmenden Elektroautofahrzeug-Marktanteile bei den Neuwagenflottenzielwerten 2026-2029). Zusätzlich zu Ungunsten der Gesamtenergieverbrauchsziele des Mantelerlasses und der klimapolitischen Ziele verschärfen wird sich die Ausgangslage, falls ab 2030 eine Ersatzabgabe für nicht mineralölsteuerpflichtige Fahrzeuge erhoben wird.

Bei den emissionsrelevanten Unterschieden von Personenwagen hat sich für den CO2-Ausstoss der Flottenzielwert als Vergleichsangabe bewährt. Der auf der Energieetikette ausgewiesene Flottenzielwerte ist gemäss dem effektiven Verbrauch auf der Strasse zu korrigieren. Für die nun eingetroffene unerfreuliche Entwicklung, dass die realen CO2-Emissionen sich zunehmend von den CO2-Emissionen des Testverbrauchs entfernen (siehe auch ICCT 2024), sieht Art. 10 Abs. 5 des neuesten CO2-Gestzes eine entsprechende Korrektur vor. Per Inkraftsetzung des CO2-Gesetzes (voraussichtlich ebenfalls 1.1. 2025) ist diese Anpassung an den Realverbrauch angebracht.

EnG Art. 45b Nutzung der Sonnenenergie bei Infrastrukturen des Bundes und Art. 46a Vorbildfunktion von Bund und Kantonen in Bezug auf die Energieeffizienz

Der vorliegende Verordnungsentwurf setzt diese beiden Artikel nicht um. Diese Umsetzung ist jedoch sehr wichtig, da es neben der Vorbildfunktion auch um ein gewaltiges Potenzial an bestehenden Infrastrukturen geht, welches man für die Erzeugung erneuerbarer Energie nutzen sollte. Es reicht nicht, dass in verwaltungsinternen Richtlinien Anpassungen gemacht werden. Es bietet sich hier die Möglichkeit transparent zu definieren, was «geeignete Flächen» sind, wann diese solaraktiv sind, wann etwas technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unverhältnismässig ist. Da der Bund seine Flächen auch zur Verfügung stellen kann, muss klar sein, wann diese Ausschreibungen geplant sind, welche Anforderungen erfüllt sein müssen und bis wann die Nachrüstung abgeschlossen sein soll (allenfalls mit Zwischenzielen). Da es bei dieser Gesetzesbestimmung auch um die Vorbildfunktion des Bundes geht und auch weil keine Spezialauktionen vorgesehen sind, regen wir zudem an, dass der Bund gezielt auch solaraktive Projekte auf bestehenden Infrastrukturen nutzt, die flächenmässig ein grosses Potenzial ausweisen, bisher aber kaum genutzt werden. Dazu gehören etwa Autobahn- und

Parkplatzüberdachungen, Lärmschutzwände und ähnliche Infrastrukturen. Erfahrungswerte und Skalierungseffekte würden mittel- bis langfristig auch die Kosten ähnlicher Projekte für private Investoren berechenbarer und günstiger machen.

Bei der Energieeffizienz muss ein Absenkpfad definiert und ein Massnahmenpaket festgelegt werden. Auch dies fehlt hier und muss ergänzt werden.

2. Artikelweise Rückmeldung

Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe (VHBT)

Wir begrüssen es, dass das UVEK die Herkunftsnachweise für Brenn- und Treibstoffe nun in einer eigenen Verordnung regeln will. Unklar bleibt, weshalb zwar die Kongruenz mit Strom-HKN und EU betont wird, dies aber nicht gemeinsam und möglichst einheitlich geregelt wird.

Aus Verordnung und Bericht ergeben sich einige Grundsatz- und Detailfragen, welche einer sinnvollen Regelung im Weg stehen könnten:

- 1. Offenbar sind EU-HKN 12 Monate gültig. Weshalb sollen diese dann in der Schweiz teilweise 18 Monate gültig/anrechenbar sein oder statt ab Ausstellung/Einspeisung erst beim Importdatum beginnen? Wir schlagen vor, hier einheitlich auf 12 Monate ab Produktion zu setzen.
- 2. HKN sollen offenbar an die physische Energiemenge gekoppelt werden. Das ist eine relevante Veränderung und verändert die Natur der HKN. So ist einerseits nicht klar, weshalb die HKN ein Ablaufdatum brauchen.
- 3. Andererseits ist auch unklar, weshalb die Massenbilanzierung mit so viel Ausnahmen und Verwässerungen umgesetzt werden soll, wenn es doch so ist, dass tatsächlich drin sein muss, was draufsteht. Da die EU aktuell noch Biofuels aus z.B. Soja zulässt und die Schweiz beabsichtigt diese EU-Standards zu übernehmen, lehnen wir diese Regelung so ab.
- 4. Der Anhang mit den Warenbezeichnungen ist historisch entstanden und dürfte zunehmend für Verwirrung sorgen, falls verschiedene Farben von Wasserstoff und e-Synfuels importiert werden sollten. So implizieren die Begriffe nicht, dass es sich um erneuerbare Brenn- und Treibstoffe handelt, was jedoch das Hauptziel der HKN ist. Wir regen deshalb an, zusammen mit dem Oberzolldirektorium die Begriffe an die Energiezukunft anzupassen.
- 5. Die aus Umweltsicht relevante Frage, ob die HKN überhaupt Mehrwerte mit sich bringen, soll offenbar nicht explizit geregelt werden. Wie soll denn dieser Markt funktionieren? Es gibt neben dem verpflichteten Markt durch diverse Gesetze auch den freiwilligen Markt. Wie soll dieser von dieser neuen Verordnung profitieren? Wir formulieren unten einen Vorschlag hierzu.

Um diesen letzten Punkt 5 zu verbessern, schlagen wir vor, Art. 1 um die Mehrwerte zu ergänzen.

Änderungsantrag

Art. 1 Inhalt und Form des Herkunftsnachweises

•••

e. die Angabe des Produktions- und Importzeitraums;

•••

j. die Angabe, ob und in welchem Umfang der Produzent eine direkte oder indirekte Finanzhilfe für die Herstellung des Brenn- oder Treibstoffs erhalten hat.

k. die Angabe, ob der Mehrwert «erneuerbar» mitgeliefert wird oder ob dieser bereits durch z.B. ein Land mit Landeszielen beansprucht wird;

l. die Angabe, ob der Mehrwert eines reduzierten Beitrags zur Klimaerwärmung mitgeliefert wird oder ob dieser bereits durch z.B. ein Land mit Landeszielen beansprucht wird;

m. die Angabe, ob der ökologische Mehrwert wie z.B. naturemade mitgeliefert wird oder ob dieser bereits durch die Lieferung an Kunden im jeweiligen Land beansprucht wird;

Begründung

Der angepasste Buchstabe e. ermöglicht die Gültigkeit der HKN ab Produktionsdatum abzufragen, um dies als Kriterium für die Gültigkeit zu verwenden. Der angepasste Buchstabe j. ermöglicht auch indirekte Förderungen besser zu erkennen. Dies wäre z.B. der Erlass des Netzentgelts.

Die neuen Buchstaben k bis m sind weitestgehend die nötigen Informationen, damit die Käuferin oder der Gesetzgeber prüfen kann, ob die HKN die nötigen Eigenschaften besitzen. Es macht keinen Sinn, wenn der Gesetzgeber erst bei der Anrechnung genau diese Faktoren prüfen muss oder der freiwillige Käufer im Dunklen tappt bei diesen für den Wert der HKN sehr relevanten Angaben.

Energieverordnung (EnV)

Art. 2a. Abschnitt: Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe

Wir verweisen hier auf unsere Erläuterungen und Fragen zur VHBT. Insbesondere sollen die Begriffe in Art. 4a angepasst werden. E-Fuels aus erneuerbarem Strom sind keine biogenen Treibstoffe. Auch die Definition nicht-biogener Wasserstoff ist irreführend. Es sollen hier die geläufigen technischen Begriffe verwendet werden.

Ebenfalls führt die Ausnahme in Art. 4b Abs. 3 für massenbilanzierte Brenn- und Treibstoffe zu einer Inkohärenz, da dann de facto HKN aus unbekannten Anlagen und somit unbekannter Qualität mitgeliefert werden. Dieser Absatz ist deshalb zu streichen.

Art. 7b

Der Artikel listet lediglich die bereits im Gesetz (Art. 10 EnG Abs. 1ter) aufgeführten wesentlichen Interessen auf, ergänzt wurde berechtigterweise der Punkt Gewässerschutz. Es fehlt die notwendige Konkretisierung zu Qualität, Detaillierungsgrad und Aktualität der entsprechenden Grundlagen, obwohl diese Konkretisierung im Parlament angekündigt wurde. Diese Angaben sind zwingend zu ergänzen.

Gegenüber den Materialien findet in der Verordnung eine nicht zulässige Abschwächung der Anforderungen statt. Erstens, indem der Begriff "aussagekräftig" vom Begriffspaar "aussagekräftige und stufengerechte" Abwägung (Original französisch: "une réflexion pertinente et adaptée à l'échelon") weggelassen wurde. Zweitens, indem Art. 14 NHV im Gegensatz zu den Materialien hier nicht erwähnt

wird. Dies ist zu korrigieren. Wichtig ist auch, die Festsetzung des Richtplans auf aktuelle Daten von guter Qualität, erhoben nach standardisierten Methoden, zu stützen. Aktuelle Daten von guter Qualität sind auch im Interesse der Projektpromotoren, damit nicht während der Realisierung eines Projekts neue schützenswerte Arten und Lebensräume gefunden werden, die sich dann allenfalls negativ auf die Projektrealisierung auswirken oder die Kosten erhöhen.

Eine "aussagekräftige Interessenabwägung" ist nur möglich, wenn zu den potenziell vorhandenen schützenswerten Lebensräumen und Arten hinreichende Daten vorhanden sind. Bei mobilen Arten sind zusätzlich zu den Fortpflanzungsstätten auch Nahrungsgründe sowie für Korridore zwischen unterschiedlichen Lebensräumen der Arten, seien es Korridore für die tägliche Mobilität, für die jährliche Migration oder andere Formen der Mobilität zu erheben. Datenbankabfragen von Zufallsbeobachtungen (z. B. Datenbanken von Info Species) können diese Anforderungen an die Datenqualität nicht erfüllen.

Im Erläuternden Bericht wird unzulässigerweise versucht, bereits genehmigte (=altrechtliche) Eignungsgebiete automatisch und ohne materielle Prüfung in Eignungsgebiete nach neuer Gesetzeslage zu überführen. Dies ist unseres Erachtens rechtswidrig und zu streichen!

In der parlamentarischen Beratung wurden zuhanden der Materialien wichtige Angaben dazu gemacht, welchen Anforderungen die Richtplanung in Bezug auf die Eignungsgebiete genügen muss. An keiner Stelle wurde gesagt, dass die bisherige Praxis in der Richtplanung die Anforderungen des Mantelerlasses bereits erfülle. Im Gegenteil wurde die Minderheit Clivaz in Art. 9bis StromVG (damalige Nummerierung der Artikel) zurückgezogen, nachdem BR A. Rösti die Frage von NR Fluri, ob "der Schutz der entsprechenden Güter" in der Verordnung "besser verankert wird und dass somit die Richtplanung durch die Kantone entsprechend auszufallen hat", bejaht hat.

Kommissionssprecher M. Jauslin hat folgendes zu Protokoll gegeben: "Zu Artikel 10 gebe ich eine Information zuhanden der Materialien. In der ausführenden Verordnung sind folgende Punkte zu berücksichtigen: Bei der Interessenabwägung und bei der Ausscheidung der Eignungsgebiete im Richtplan soll auch der Naturschutz und nicht nur der enger gefasste Biotop- und Landschaftsschutz in Betracht gezogen werden. Zudem soll die Ausscheidung auf der Grundlage von hinreichenden Erhebungen erfolgen. Der Kommission ist es wichtig, dass diese Vorgabe noch in den Materialien erfasst ist und auch bei der Erarbeitung der Verordnung durch die Verwaltung entsprechend Niederschlag findet." Unterstützt und weiter präzisiert wurden diese Aussagen durch Kommissionssprecher R. Nordmann auf französisch: "les cantons doivent créer des bases pertinentes pour la définition des zones appropriées en effectuant des relevés suffisants".

Dass diese höheren Anforderungen nun in den Verordnungen keinerlei Niederschlag gefunden haben, ist unzulässig. Die Aussage im Erläuternden Bericht, wonach die bisherige Richtplanung diese Anforderungen bereits erfülle, stimmt klar nicht. In den meisten Richtplänen wurden keine ausreichenden Daten bezüglich schützenswerter Biotope von Arten erhoben. Hier wäre das Bundesgericht gezwungen, stark zu korrigieren, sofern dies nicht jetzt durch den Bundesrat korrigiert wird.

Änderungsantrag

Abs. 1 Zur Festlegung der Gebiete, die für die Nutzung von Windkraft- und Solaranlagen von nationalem Interesse geeignet sind, stützen sich die Kantone auf Grundlagen ab, die insbesondere die aussagekräftige und stufengerechte Berücksichtigung...

Einzufügen neuer Abs. 2.

Abs. 1 Bst. b nimmt Bezug auf den Natur- und Artenschutz gemäss NHG und umfasst insbesondere den Biotopschutz im Sinne von Art. 14 NHV. Daten zu schützenswerten Lebensräumen und Arten müssen zumindest für die Eignungsgebiete flächendeckend vorhanden sein. Die Methodik und Qualität der Datenaufnahmen muss gewährleisten, dass die allenfalls vorhandenen schützenswerten Arten mit einer hohen Wahrscheinlichkeit (Diagnosesensitivität) gefunden werden. Die Grundlagen und zugrundeliegenden Daten dürfen zum Zeitpunkt der Festsetzung des Richtplans nicht älter als 10 Jahre sein.

Einzufügen neuer Abs. 3.

Eignungsgebiete nach Art. 10 EnG, die vor dem [Datum des Inkrafttretens] festgesetzt wurden, müssen von den Kantonen gemäss aktueller Gesetzeslage überprüft und erneut festgesetzt werden, damit Art. 9a StromVG anwendbar ist.

Änderungsantrag erläuternder Bericht, S.16:

"Grundlagen und Erhebungen müssen nicht in jedem Fall in der Regel neu erarbeitet werden".

..."ergeben sich hieraus keine grundsätzlich neuen qualitativ höhere Anforderungen an solche Planungen".

Der zweitletzte Abschnitt auf S. 16:

"Ob diese Anforderungen erfüllt sind..." ist komplett zu streichen, da er nicht gesetzeskonform ist und nur zu Verzögerungen statt zu einer besseren Planung führen würde.

Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV)

Anhang 2.1: Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen

Wir begrüssen den Parkflächenbonus. Allerdings sollte in den Erläuterungen erwähnt werden, dass dieser Bonus nicht als Anreiz für die zusätzliche Erstellung von neuen Parkflächen und auch nicht als Grund für den Fortbestand bestehender Parkflächen gelten soll (beispielsweise wenn diese ansonsten begrünt würden).

Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Art. 19h Reduktion des Netznutzungstarifs

Änderungsantrag

Der Abschlag auf dem Netznutzungstarif, den die Teilnehmer der Gemeinschaft für den Bezug von selbst erzeugter Elektrizität beanspruchen können (Art. 17e Abs. 3 StromVG), beträgt 30 60 Prozent ihres Standardtarifs auf Netzebene 7 und 15 40 Prozent auf Netzebene 5 (Art. 18 Abs. 3 StromVV).

3 Kann die selbst erzeugte Elektrizität aus netztopologischen Gründen und aufgrund der Anschlusssituation der verschiedenen Teilnehmer nicht ohne Transformation der Spannung von jeder Erzeugungsanlage zu einem beliebigen Endverbraucher der Gemeinschaft gelangen, verringert sich der Abschlag für alle Endverbraucher der Gemeinschaft auf 40 Prozent.

Begründung

Die vorgeschlagenen Abschläge der Netznutzungstarifes bieten zu geringe Anreize, um eine LEG zu bilden. Die Abschläge sollten der Grössenordnung der parlamentarischen Debatte entsprechen wie in unserem Änderungsantrag abgebildet. LEGs bieten Anreize, dass der Strom dann und dort verbraucht wird, wenn und wo er auch produziert wird. Dies entlastet das Netz und sollte auch entsprechend honoriert werden. LEGs, die netzdienlich betrieben werden können, haben voraussichtlich leicht höhere Systemkosten, optimieren dafür aber das System und können somit auch wichtige Flexibilität bereitstellen. Bei einem zu kleinem Netzabschlag bestünde die Gefahr, dass ausschliesslich pro-forma LEGs gebildet werden, bei denen einzig die Abrechnungsmethodik angepasst wird, aber ansonsten keine netzdienlichen Vorteile auftreten würden.